

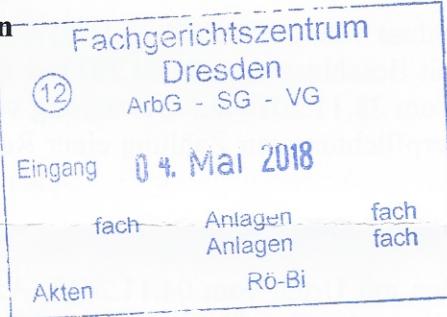
beglaubigte Abschrift

Sächsisches Rechtsanwalts- versorgungswerk

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk
Wallgässchen 1a-2b, 01097 Dresden

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Str. 4
01099 Dresden



Az. 4 K 688 /18

In der Verwaltungsstreitsache

des

Herrn Dr. Ulrich Keßler, Linsenberg 24, 63065 Offenbach

-Antragsteller/Kläger-

gegen

das

Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk –Körperschaft des öffentlichen Rechts-
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Rechtsanwalt
Dr. Jochim Thietz-Bartram, Wallgässchen 1a – 2b, 01097 Dresden

-Antragsgegner/Beklagte-

beantragen wir,

- 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Erhebung der Klage vom 16.03.2018 wird abgewiesen.**
- 2. Die Klage wird zurückgewiesen**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller/Kläger.**

Das SRV weist darauf hin, dass auch nach Inkrafttreten des § 3a VwVfG n.F. bis auf weiteres keine Möglichkeit besteht, rechtswirksame Erklärungen per E-Mail abzugeben.

Vorsitzender des Vorstandes: RA Dr. Jochim Thietz-Bartram, Stellvertreterin: RAin Gabriele Titz
Mitglieder: RA Markus Ackermann, RA Markus Haselier, RA Klaus Rotter

Commerzbank AG, Dresden, Kontonummer 1140300, Bankleitzahl 850 400 00

IBAN: DE17 8504 0000 0114 0000 00 DIC: CORADEEEVXX

Begründung:

Zur Begründung verweisen wir zunächst auf die im Verfahren 3, 4 K 1375 /12 bereits vorgelegte Verwaltungsakte Blatt 1 bis Blatt 281, einschließlich Widerspruchsbescheid, Blatt 279/280.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Beschluss vom 14.01.2013, 3 K 1375 /12 (1. Instanz) und das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 04.04.2013, 4 D 17/13 (II: Instanz) den Antrag des Antragstellers/Klägers vom 28.11.2012 auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Klage zur Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit des Antragstellers/Klägers durch die Antragsgegnerin/Beklagte mit Wirkung ab 13.11.2010 in Höhe von 1.800 Euro monatlich abgelehnt.

Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 04.11.2015, Az. 4 K 1375/12 die am 17.10.2012 erhobene Klage zur Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit des Antragstellers/Klägers durch die Antragsgegnerin/Beklagte mit Wirkung ab 13.11.2010 in Höhe von 1.800 Euro monatlich abgewiesen. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 23.08.2016, Az. 4 A 10/16 den Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 04.11.2015 abgelehnt.

Soweit der Antragsteller/Kläger mit seiner am 16.03.2018 erhobenen Klage eine Feststellung einer Berufsunfähigkeit und Verpflichtung zur Zahlung einer Rente nach den Regelungen der Satzung ab 11.11.2010 abstellt, hat auch diese Klage keine Aussicht auf Erfolg, da es an der Mitgliedschaft des Antragstellers/Klägers bei der Antragsgegnerin/Beklagte auch zum 11.11.2010 fehlt. Die Mitgliedschaft endete zum 30.04.2010.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Gerichts in den oben genannten Entscheidungen verwiesen.

gez. Dr. Thietz-Bartram

Dr. Thietz-Bartram
Vorsitzender des Vorstandes

Für richtige Abschrift

Rechtsanwalt